

## **Bundesland**

Niederösterreich

#### Kurztitel

Ausbildung Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

## Kundmachungsorgan

LGB1. 5060/4-3

## **Typ**

V

## §/Artikel/Anlage

§ 1

#### Inkrafttretensdatum

01.01.2015

#### Außerkrafttretensdatum

30.01.2023

#### **Index**

50 Schulen, Schülerheime und Kindergärten

#### **Beachte**

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

## **Text**

# § 1

# Allgemeines

(1) Die Ausbildung dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kindergarten.

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzuzielen, dass die Kinderbetreuerin/ der Kinderbetreuer die pädagogische Arbeit der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen unterstützen kann. Die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer soll befähigt werden, den Beruf mit Fachund Sachkompetenz auszuüben.

- (2) Die Ausbildung hat 80 Unterrichtseinheiten in Theorie und 36 Stunden in Praxis zu umfassen. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist Pflicht.
- (3) Einrichtungen zur Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern dürfen diese Ausbildung nach fachlichen Kriterien, unterteilt in Blöcken/Modulen, anbieten. Dabei ist sicherzustellen,

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2



dass diese Ausbildung möglichst in einem Zug erfolgt. Eine Unterbrechung ist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich. Bei kürzerer Unterbrechung oder Wechsel der Ausbildungsstätte sind bereits absolvierte Ausbildungsteile anzurechnen.

# Im RIS seit

04.12.2014

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2023

#### Gesetzesnummer

20001049

#### **Dokumentnummer**

LNO40011978

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2